

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Mag. Michael Truppe und dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Steiermark 1 TV GmbH & Co KG** (FN 252838 x beim Landesgericht für ZRS Graz) vom 19.07.2013 wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der Medienmanagement Beratungs- und Beteiligungs- GmbH und des Herrn Mag. Markus Gerold an der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG befindlichen Kommanditanteile an Herrn Christian Schmidt, weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprechen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.07.2013, bei der KommAustria am 22.07.2013 eingelangt, übermittelte die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG eine Anzeige betreffend geplante Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur. Gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I

Nr. 16/2012, wurde der KommAustria mitgeteilt, dass 100 % der sich im Eigentum der Medienmanagement Beratungs- und Beteiligungs- GmbH und des Herrn Mag. Markus Gerold an der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG befindlichen Kommanditanteile an Herrn Christian Schmidt übertragen werden sollen. Dieser wäre dann alleiniger Kommanditist der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG.

2. Sachverhalt

Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 252838 x beim Firmenbuch des Landesgerichtes für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Graz.

Die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2010, KOA 4.420/10-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen im Versorgungsgebiet „Steiermark Ost“ und betreibt seit 2011 das Programm „Steiermark 1“, das über die terrestrische Multiplex-Plattform (MUX C Steiermark Ost) der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH verbreitet wird.

Ferner verbreitet die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG aufgrund der Anzeige bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 21.07.1997, GZ 611.800/56RRB/97, das Fernsehprogramm „Steiermark 1“ über Kabelnetz.

Zudem betreibt die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG aufgrund der Anzeige vom 30.12.2010, KOA 1.950/11-007, einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf auf der Website www.steiermark1.at.

2.1. Aktuelle Eigentümerstruktur

Derzeit ist die Steiermark 1 TV GmbH unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG.

Kommanditisten sind die Medienmanagement Beratungs- und Beteiligungs- GmbH (mit einer Haftsumme von € 40.500,-) und Markus Gerold (mit einer Haftsumme von € 4.500,-).

Dem Gesellschaftsvertrag der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG vom 28.04.2010 kann entnommen werden, dass die Kapitaleinlagen der Gesellschaft zur Gänze von den Kommanditisten erbracht werden. Die Komplementärin hat keine Einlage zu erbringen und ist weder am Vermögen, noch am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt (Punkt 3.1.). Am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind daher nur die Kommanditisten beteiligt, dies im Verhältnis ihrer Kapitalkonten (Punkt 6.). Zwar ist die Komplementärin zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nach außen befugt, jedoch kommt die Entscheidungsbefugnis in der Gesellschafterversammlung den Kommanditisten zu. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Kommanditisten anwesend oder vertreten sind, die zumindest 50 % des Gesamtbetrages der Kommanditeinlagen besitzen (Punkt 8.8.). Den Kommanditisten kommen je € 250,- der übernommenen Einlage eine Stimme zu, wohingegen der Komplementärin insgesamt eine Stimme zukommt (Punkt 8.5.)

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur

Mit der gegenständlichen Anzeige vom 19.07.2013 teilt die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG die beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit.

Geplant ist, dass beide Kommanditisten, die derzeit 100 % der Kommanditanteile an der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG halten, ihre Anteile an Christian Schmidt abtreten. Dieser wäre dann alleiniger Kommanditist der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG.

Komplementärin bleibt die Steiermark 1 TV GmbH. Die derzeitige Alleingesellschafterin der Steiermark 1 TV GmbH, welche die Medienmanagement Beratungs- und Beteiligungs-GmbH ist, plant, 100 % ihrer Anteile an Christian Schmidt abzutreten. Dieser wäre dann alleiniger Gesellschafter der Steiermark 1 TV GmbH.

Christian Schmidt ist österreichischer Staatsbürger. Es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen ihm und anderen Mediendienstleistern sowie Gebietskörperschaften oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ebenso wenig verfügt er über Zulassungen für terrestrisches Fernsehen.

Es liegen auch keine Treuhandverhältnisse vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen wird festgehalten, dass auch nach den geplanten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen weiterhin die bisherige Organisationsstruktur der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG weitergeführt werden soll.

In fachlicher und finanzieller Hinsicht wird festgehalten, dass der künftige Kommanditist Christian Schmidt bereits für die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG als Redakteur und Programmentwickler tätig war. Derzeit betreibt er in Graz eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Musikschule, die Musical Akademie Graz.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem zitierten Bescheid KOA 4.420/10-007 bzw. den Akten der KommAustria sowie der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, dem glaubwürdigen Vorbringen der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG in der Anzeige vom 19.07.2013 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 10 Abs. 8 AMD-G lautet wörtlich:

„(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die Kommanditisten der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG 100 % ihrer Kommanditanteile an Christian Schmidt abtreten, sodass dieser künftig alleiniger Kommanditist der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG ist. Komplementärin bleibt die Steiermark 1 TV GmbH, wenn auch die Eigentumsverhältnisse innerhalb dieser sich ändern werden.

Die Beteiligungsverhältnisse an einer GmbH & Co KG bestimmen sich gemäß § 163 UGB primär nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Dem Gesellschaftsvertrag der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG vom 28.04.2010 kann entnommen werden, dass die Kapitaleinlagen der Gesellschaft zur Gänze von den Kommanditisten erbracht werden. Die Komplementärin hat keine Einlage zu erbringen und ist weder am Vermögen, noch am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt (Punkt 3.1.). Am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind daher nur die Kommanditisten beteiligt, dies im Verhältnis ihrer Kapitalkonten (Punkt 6.). Zwar ist die Komplementärin zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nach außen befugt, jedoch kommt die Entscheidungsbefugnis in der Gesellschafterversammlung den Kommanditisten zu. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Kommanditisten anwesend oder vertreten sind, die zumindest 50 % des Gesamtbetrages der Kommanditeinlagen besitzen (Punkt 8.8.). Den Kommanditisten kommen je EUR 250,- der übernommenen Einlage eine Stimme zu, wohingegen der Komplementärin insgesamt eine Stimme zukommt (Punkt 8.5.). Daher kann aus dem Beteiligungsverhältnis der Komplementärin bzw. der Kommanditisten sowohl am Gesellschaftsvermögen als auch angesichts der Kontrollbefugnis über die Gesellschaft die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Kommanditisten den überwiegenden Einfluss an der Gesellschaft innehalten, weswegen bei einer Übertragung von mehr als 50 % der Kommanditanteile §10 Abs. 8 AMD-G Anwendung findet.

Die Änderungen betreffen zudem die Fernsehveranstalterin direkt und es liegt eine Übertragung an einen Dritten von mehr als 50 % der Kommanditanteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Partei bzw. einer Feststellung nach Abs. 8 leg. cit. bestanden haben, vor. § 10 Abs. 8 AMD-G ist daher anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 3 AMD-G

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts entsprechen wird.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die Steiermark 1 TV GmbH & Co KG fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms erfüllt.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG als langjährige Rundfunkveranstalterin -- er Kabelnetz wird das Programm „Steiermark 1“ bereits seit 1997 verbreitet – und des Umstands, dass in Bezug auf die bisherige Organisationsstruktur keine Änderungen geplant sind, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms nicht zu zweifeln. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die finanziellen Voraussetzungen der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG nach Änderung der Eigentumsverhältnisse. Der künftige Kommanditist Christian Schmidt betreibt eine in Graz etablierte, mit Öffentlichkeitsrecht ausgestaltete Privatschule, die Musical Akademie. Es sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die bezweifeln lassen, dass die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb des Fernsehprogramms auch nach Änderung der Eigentumsverhältnisse vorliegen.

Vor dem Hintergrund, dass keine Änderungen des im Rahmen der Zulassungserteilung vorgelegten Programmkonzepts und des Programmschemas angezeigt wurden und keine Anhaltspunkte bestehen, daran zu zweifeln, dass auch das im Rahmen der Zulassung vorgelegte Redaktionsstatut weiterhin in Geltung steht, ist davon auszugehen, dass das Fernsehprogramm auch künftig den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes AMD-G entsprechen wird.

Der Bestimmung des § 4 Abs. 3 AMD-G wird daher unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin entsprochen.

Zu §§ 10 und 11 AMD-G

Die §§ 10 und 11 AMD-G lauten wie folgt:

„Mediendienstanbieter

§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*

2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*

3. *der Österreichische Rundfunk;*

4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*

5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) *Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:*

1. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

a. *Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*

b. *audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

2. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

a. *Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*

b. *Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

(4) *Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.*

(5) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und*

Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, [BGBl. Nr. 694/1993](#), werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 6 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für terrestrisches Fernsehen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete für terrestrisches Fernsehen nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungs- oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 6 Z 1 verfügt.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des BVG-Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill

over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen sowie mit nicht mehr als zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Dieser Absatz gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, [BGBl. I Nr. 61/2005](#), bleiben unberührt.“

Die neue Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G.

Der künftige Kommanditist der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG Christian Schmidt ist österreichischer Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Es bestehen auch keine Rechtbeziehungen zwischen Christian Schmidt und Gebietskörperschaften oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Somit liegen auch nach den geplanten Umstrukturierungen keine Ausschlussgründe des § 10 AMD-G vor.

Ebenso wenig liegt eine gemäß § 11 AMD-G unzulässige Konstellation vor.

Da der künftige Kommanditist Christian Schmidt über keine Zulassungen für terrestrisches Fernsehen verfügt und auch sonst an keinem anderen Mediendienstanbieter beteiligt ist, wird § 11 AMD-G entsprochen.

Den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G wird somit auch nach den geplanten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G entbindet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21. August 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Steiermark 1 TV GmbH & Co KG, Lazarettgürtel 81, 8020 Graz, per **RSb**